Artikel 65 – häufig gestellte Fragen

Wie funktioniert die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der DSGVO?

Nach der DSGVO sind die Aufsichtsbehörden im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten, um eine einheitliche Anwendung der DSGVO sowie den Schutz der Datenschutzrechte natürlicher Personen im gesamten EWR zu gewährleisten. Eine ihrer Aufgaben besteht darin, die Beschlussfassung in Fällen der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung zu koordinieren.

Im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz (Artikel 60 DSGVO), das auf Fälle grenzüberschreitender Verarbeitung Anwendung findet, fungiert die federführende Aufsichtsbehörde bei einer bestimmten Verarbeitung als Hauptansprechpartner für den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, während die betroffenen Aufsichtsbehörden Hauptansprechpartner für betroffene Personen im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats sind. Die federführende Aufsichtsbehörde ist die für die Leitung des Kooperationsprozesses zuständige Behörde. Sie wird sachdienliche Informationen an die betroffenen Aufsichtsbehörden weitergeben, die Untersuchungen durchführen sowie den Beschlussentwurf im Zusammenhang mit dem Fall vorbereiten und mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, um einen Konsens über diesen Beschlussentwurf zu erzielen.

Ist ein Beschlussentwurf ergangen, werden die betroffenen Aufsichtsbehörden von der federführenden Aufsichtsbehörde konsultiert und können innerhalb von vier Wochen gegen diesen Beschlussentwurf einen maßgeblichen und begründeten Einspruch einlegen (Artikel 60 Absatz 4 DSGVO).

Legt keine der betroffenen Aufsichtsbehörden Einspruch ein, kann die federführende Aufsichtsbehörde den Beschluss annehmen.

Falls mindestens eine der betroffenen Aufsichtsbehörden mit dem Beschlussentwurf nicht einverstanden ist, kann sie nach dem obigen Verfahren einen maßgeblichen und begründeten Einspruch einlegen. Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, sich den Einsprüchen/dem Einspruch anzuschließen, so legt sie allen betroffenen Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Beschlussentwurf vor. Die betroffenen Aufsichtsbehörden verfügen dann über eine Frist von zwei Wochen (Artikel 60 Absatz 5 DSGVO), um einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen den überarbeiteten Beschlussentwurf einzulegen.

Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde nicht, den Einsprüchen/dem Einspruch zu folgen, und kommt es daher zu Streitigkeiten über einen Beschlussentwurf oder einen überarbeiteten Beschlussentwurf und kann kein Konsens erzielt werden, wird das Kohärenzverfahren eingeleitet. Dies bedeutet, dass die federführende Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, den Fall an den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) weiterzuleiten.

Der EDSA wird dann als Streitbeilegungsstelle fungieren und innerhalb eines Monats nach der Befassung mit der Angelegenheit mit einer Zweidrittelmehrheit einen Beschluss annehmen, der für die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden verbindlich ist (Artikel 65 DSGVO). Diese Frist kann um einen weiteren Monat verlängert werden, wenn die Angelegenheit komplex ist. Ist der EDSA nicht in der Lage, innerhalb der oben genannten

Frist einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit anzunehmen, so sollte dieser mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Bei Stimmengleichheit zwischen den Mitgliedern des EDSA gibt die Stimme des Vorsitzes des EDSA den Ausschlag.

Die federführende Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls die betroffene Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde und durch welche der Beschluss dem Beschwerdeführer mitgeteilt wird, trifft den endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des EDSA, der dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter oder gegebenenfalls dem Beschwerdeführer mitgeteilt wird.

Wer kann das Streitbeilegungsverfahren auslösen?

Entsteht im Laufe eines Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz eine Streitigkeit zwischen Aufsichtsbehörden, muss das Streitbeilegungsverfahren ausgelöst werden. Die federführende Aufsichtsbehörde muss dieses Verfahren einleiten, wenn sie nicht beabsichtigt, den maßgeblichen und begründeten Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörden zu folgen, oder wenn sie der Ansicht ist, dass ein Einspruch nicht maßgeblich und begründet ist.

Neben dem Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit und Kohärenz kann jede Aufsichtsbehörde sowie die Europäische Kommission ein Verfahren nach Art. 65 einleiten, wenn eine Aufsichtsbehörde keine Stellungnahme nach Artikel 64 DSGVO zu einem Beschlussentwurf einholt oder einer Stellungnahme des EDSA nicht folgt.

Der EDSA wurde gemäß Artikel 65 DSGVO mit einem Fall befasst – was geschieht als Nächstes?

Nach der Befassung mit der Angelegenheit hat der EDSA einen Monat Zeit, um einen Beschluss anzunehmen. Diese Frist kann wegen der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat verlängert werden. Innerhalb dieses Zeitrahmens muss ein verbindlicher Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln angenommen werden.

War der EDSA nicht in der Lage, innerhalb der genannten Fristen einen Beschluss anzunehmen, so nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des von zwei Monaten an. In letzterem Fall wird der Beschluss mit einfacher Mehrheit angenommen.

Bei Stimmengleichheit zwischen den Mitgliedern des EDSA gibt die Stimme des Vorsitzes des EDSA den Ausschlag.

Während dieser Zeit ist das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz anhängig, und die betroffenen Aufsichtsbehörden können in dem Fall, mit dem der EDSA befasst ist, keinen Beschluss annehmen.

An wen sind die Beschlüsse gerichtet?

Alle im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens gefassten Beschlüsse sind an die nationalen Aufsichtsbehörden zu richten. Beschlüsse des EDSA sind für sie verbindlich.

Wie geht es weiter?

Sobald der EDSA einen Beschluss angenommen hat, unterrichtet der Vorsitz des EDSA die entsprechenden nationalen Aufsichtsbehörden unverzüglich über den Beschluss.

Was das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz betrifft, muss die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die betroffene Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den endgültigen Beschluss auf der Grundlage des vom EDSA erlassenen Beschlusses annehmen, und diesen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls dem Beschwerdeführer mitteilen. Dies erfolgt unverzüglich, aber spätestens binnen einem Monat, nachdem der EDSA seinen Beschluss mitgeteilt hat. Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden teilen dem EDSA mit, wann ihre endgültige Entscheidung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde. Im Anschluss an diese Mitteilung veröffentlicht der EDSA seinen Beschluss im Rahmen seiner Website.

Die endgültigen Beschlüsse der federführenden Aufsichtsbehörde und der betroffenen Aufsichtsbehörden werden gemäß Artikel 60 Absatz 7, 8 und 9 DSGVO erlassen. Im endgültigen Beschluss muss auf den Beschluss des EDSA verwiesen und angegeben werden, dass er auf der Website des EDSA veröffentlicht werden wird. Den endgültigen Beschlüssen der federführenden Aufsichtsbehörde und der betroffenen Aufsichtsbehörden wird der Beschluss des EDSA beigefügt.

Wann wird die Entscheidung des EDSA veröffentlicht?

Sobald die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die betroffene Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, den EDSA von dem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt hat, zu dem ihr endgültiger Beschluss dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter bzw. dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, wird der EDSA seinen eigenen Beschluss im Rahmen seiner Website veröffentlichen.

Kann eine Aufsichtsbehörde einen nach Artikel 65 DSGVO ergangenen Beschluss des EDSA anfechten?

Als Adressaten der Beschlüsse des EDSA können die betroffenen Aufsichtsbehörden, welche diese Beschlüsse anfechten möchten, binnen zwei Monaten nach deren Übermittlung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Klage erheben.

Kann ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Auftragsverarbeiter oder der Beschwerdeführer einen nach Artikel 65 ergangenen Beschluss des EDSA anfechten?

Beschlüsse, die der EDSA auf der Grundlage von Artikel 65 DSGVO annimmt, sind für die nationalen Aufsichtsbehörden "verbindlich", da sie ihren endgültigen Beschluss auf der Grundlage des Beschlusses des EDSA treffen. Die verbindlichen Beschlüsse des EDSA richten

sich ausschließlich an die nationalen Aufsichtsbehörden und sind demnach auch nur für diese bindend.

Sofern Beschlüsse des EDSA einen Verantwortlichen, einen Auftragsverarbeiter oder den Beschwerdeführer unmittelbar und individuell betreffen, können diese Personen binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der betreffenden Beschlüsse auf der Website des EDSA im Einklang mit Artikel 263 AEUV vor dem EuGH eine Klage auf Nichtigerklärung erheben.

Unbeschadet dieses Rechts nach Artikel 263 AEUV hat jede natürliche oder juristische Person auch das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf bei dem zuständigen nationalen Gericht gegen einen endgültigen Beschuss einer Aufsichtsbehörde, der gegenüber dieser Person Rechtswirkungen entfaltet. Dieses Recht muss im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ausgeübt werden.

Wird der Beschluss einer Aufsichtsbehörde zur Umsetzung eines nach Artikel 65 DSGVO ergangenen Beschlusses des EDSA von der betroffenen Person oder dem Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter vor einem nationalen Gericht angefochten und wird die Gültigkeit des nach Artikel 65 DSGVO ergangenen Beschlusses des EDSA in Frage gestellt, so hat dieses nationale Gericht nicht die Befugnis, den nach Artikel 65 DSGVO ergangenen Beschluss des EDSA für nichtig zu erklären, sondern muss gem. Artikel 267 AEUV den EuGH mit der Frage der Gültigkeit befassen.

Allerdings darf ein nationales Gericht den EuGH nicht mit Fragen der Gültigkeit eines Beschlusses des EDSA befassen, wenn eine natürliche oder juristische Person rechtlich die Möglichkeit hatte, vor dem EuGH eine Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses zu erheben, diese Möglichkeit jedoch nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 263 AEUV genutzt hat.

Gibt es andere Situationen, die das Streitbeilegungsverfahren auslösen können?

Das <u>Streitbeilegungsverfahren</u> wird nicht nur dann ausgelöst, wenn eine federführende Aufsichtsbehörde einem maßgeblichen und begründeten Einspruch der betroffenen Aufsichtsbehörden nicht folgt oder einen Einspruch als nicht maßgeblich oder nicht begründet ablehnt (Artikel 60 DSGVO). Es kann auch in bestimmten, in Artikel 65 Absatz 1 vorgesehenen Fällen zur Anwendung gelangen, etwa wenn widersprüchliche Auffassungen darüber bestehen, welche Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde fungieren sollte.

Darüber hinaus ist jede zuständige Aufsichtsbehörde unter bestimmten, in Artikel 64 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Umständen verpflichtet, den EDSA um eine Stellungnahme zu ersuchen, bevor sie ihren nationalen Beschlussentwurf annimmt (z. B. vor der Genehmigung neuer Standardvertragsklauseln). Nach Artikel 64 Absatz 2 DSGVO kann jede Aufsichtsbehörde auch beantragen, im Rahmen des Kohärenzverfahrens eine Stellungnahme vom EDSA zu einer Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat zu erhalten. Holt eine Aufsichtsbehörde in den in Artikel 64 Absatz 1 DSGVO genannten Fällen keine Stellungnahme des EDSA ein oder folgt sie der Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO nicht, kann die Europäische Kommission in dieser Angelegenheit ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65 einleiten.

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache Schrems II (C-311/18, Rn. 147) klargestellt:

"Was den vom Commissioner angeführten Umstand betrifft, dass die Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten unter Umständen divergierende Entscheidungen in Bezug auf Übermittlungen personenbezogener Daten in ein solches Drittland treffen könnten, ist zu ergänzen, dass, wie aus Art. 55 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 Buchst. a der DSGVO hervorgeht, mit der Aufgabe, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen, grundsätzlich jede Aufsichtsbehörde im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats betraut ist. Um divergierende Entscheidungen zu vermeiden, sieht Art. 64 Abs. 2 der DSGVO überdies vor, dass eine Aufsichtsbehörde, die der Auffassung ist, dass Datenübermittlungen in ein Drittland generell verboten werden müssen, eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) einholen kann, der seinerseits nach Art. 65 Abs. 1 Buchst. c der DSGVO u. a. dann einen verbindlichen Beschluss erlassen kann, wenn eine Aufsichtsbehörde seiner Stellungnahme nicht folgt."